

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2198/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/71 <sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1889/71 festgelegten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die

heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABL. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABL. Nr. L 197 vom 1. 9. 1971, S. 18.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Drittländer	(RE / 100 kg)
			AASM/ ÜLG ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )
10.06	Reis (*):		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:		
	I. Rohreis (Paddy-Reis):		
	a) rundkörniger	8,080	4,204
	b) langkörniger	7,504	3,887
	II. Geschälter Reis:		
	a) rundkörniger	10,100	5,255
	b) langkörniger	9,380	4,859
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:		
	I. Halbgeschliffener Reis:		
	a) rundkörniger	13,277	6,649
	b) langkörniger	16,427	8,383
	II. Vollständig geschliffener Reis:		
	a) rundkörniger	14,140	7,085
	b) langkörniger	17,610	8,993
	C. Bruchreis	5,040	2,552

(<sup>1</sup>) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungszeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>2</sup>) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.

- (\*) a) Als rundkörniger Reis im Sinne der Tarifstellen 10.06 A I a), A II a), B I a) und B II a) gilt Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 Millimeter oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt.
- b) Als langkörniger Reis im Sinne der Tarifstellen 10.06 A I b), A II b), B I b) und B II b) gilt Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 Millimeter haben.
- c) Als Rohreis (Paddy-Reis) im Sinne der Tarifstelle 10.06 A I gilt Reis in der Strohülle, gedroschen.
- d) Als geschälter Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 A II gilt Rohreis, bei dem nur die Strohülle entfernt worden ist. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen „Braunreis“, „Cargo-Reis“, „Loonzain-Reis“ und „riso sbramato“ bekannt ist.
- e) Als halbgeschliffener Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 B I gilt Rohreis, bei dem die Strohülle, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt worden sind.
- f) Als vollständig geschliffener Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 B II gilt Rohreis, bei dem die Strohülle, die äußeren und inneren Schichten des Perikarps und der Keim bei mittel- und langkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise, entfernt worden sind, bei dem jedoch bis zu 10 v. H. der Körner weiße Längsrillen aufweisen können.
- g) Als Bruchreis im Sinne der Tarifstelle 10.06 C gelten gebrochene Körner, die dreiviertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.

Zusätzliche Vorschrift 3 E des Kapitels 10 des Gemeinsamen Zolltarifs :

Auf Gemische, die entweder aus Reis der Tarifnummer 10.06 verschiedener Gruppen oder Verarbeitungsstufen oder aus Reisarten, die zu einer oder mehreren Gruppen bzw. zu verschiedenen Verarbeitungsstufen gehören, und aus Bruchreis bestehen, ist derjenige Abschöpfungssatz anzuwenden, der

- a) auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil gewichtsmäßig mindestens 90 v. H. des Gemisches ausmacht.
  - b) auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist, wenn keiner der Bestandteile gewichtsmäßig mindestens 90 v. H. des Gemisches ausmacht.
-